

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 46 (1930)

**Heft:** 38

**Rubrik:** Verschiedenes

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Stand und Ziele der eidgenössischen Gewerbegezgebung.

(Korrespondenz.)

Einen sachkundigen Referenten haben sich die Freisinnigen der Stadt Zürich in Nationalrat Schirmer, Präsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes, zu einem Referat über Stand und Ziele der eidgenössischen Gewerbegezgebung zu sichern gewußt.

Nach einem interessanten Überblick über den geschichtlichen Verdegang der Gewerbegezgebung in der Schweiz, vor allem des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes, das als erster Teil der Gewerbegezgebung verwirklicht worden und für das die Referendumsschrift bekanntlich am 30. September dieses Jahres abgelaufen ist, kam Herr Schirmer eingehend auf die nun weiter auszuarbeitenden Teile der Gewerbegezgebung zu sprechen. Den leitenden Gedanken beim Berufsbildungsgesetz erkennt der Referent darin, daß hier zum erstenmal die Berufsverbände zu aktiver Mitarbeit herangezogen werden, indem ihnen die Durchführung der Meisterprüfungen übertragen wird, wogegen sich im Ständerat bei den Vertretern der Kantone etwae Opposition geltend gemacht hatte. Die nationalrätsliche Kommission unter dem Präsidenten von Herrn Schirmer war bei allen Artikeln einstimmig gewesen. Durch das Gesetz wird es dem Gewerbestand ermöglicht, aus eigener Kraft die junge Berufsorganisation heranzubilden. Selbstverständlich wird es eine Reihe von Jahren dauern, bis die Berufsverbände sich an ihre neuen Aufgaben werden gewöhnt haben.

Als nächste Aufgaben des gesetzlichen Gewerbeschutzes sind nun anhand zu nehmen ein Gesetz gegen den unlautern Wettbewerb und ein solches über die Arbeitsverhältnisse im Gewerbe. In der Gesetzgebung gegen den unlautern Wettbewerb ist die Schweiz in der Nachkriegszeit hinter den uns umgebenden Staaten zurückgeblieben. Der Entwurf für ein bezügliches Bundesgesetz liegt nun vor einer Expertenkommission. Man darf sich die Schwierigkeiten der Begriffsbestimmung des „unlauteren Wettbewerbes“ nicht verhehlen. Das Gesetz wird sich nicht auf das Gewerbe allein beschränken, sondern die ganze Wirtschaft des Landes erfassen und dem Grundsatz von Treu und Glauben mehr Beachtung sichern; auch die öffentlichen und privaten Arbeitsausschreibungen (Submissionen) sollen davon erfaßt werden. Der Wunsch des Schweizerischen Gewerbeverbandes geht dahin, den unlauteren Wettbewerb etwa folgendermaßen zu umschreiben: „Als unlauterer Wettbewerb soll gelten, wenn bei Wettbewerben Offerten gestellt werden, die mit den natürlichen Faktoren der Preisbildung im Widerspruch stehen und nur deshalb den Anschein eines besonders günstigen Angebotes machen.“ Die Auslegung dieser Umschreibung und eine allfällige Gerichtspraxis auf Grund einer solchen Gesetzesbestimmung würde außerordentlichen Schwierigkeiten begegnen. Nationalrat Schirmer schlägt daher folgende Fassung des Begriffes vor: „Unlauteren Wettbewerb begeht, wer bei Offerten Preise stellt, bei deren fortgesetzter Anwendung sein Geschäftsbetrieb dem Ruin entgegengehen würde“. Der Bellagte müßte dann nur noch beweisen, daß bei den angewandten Preisen sein Geschäft auf die Dauer bestehen könnte. Wenn überall ein solcher Nachweis gefordert würde in der Praxis, könnten zahllose Konkurse und Nachlaßverträge vermieden werden!

Bei eventuellen Doppelsendungen oder unrichtigen Adressen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu sparen.

Die Expedition.

Der noch zu verwirklichende Teil der Gewerbegezgebung beruht in einer Regelung der Arbeitsverhältnisse im Gewerbe. Allerdings bieten die meisten gewerblichen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern auch ohne Gesetz befriedigende Arbeitsverhältnisse, das Gesetz aber erfaßt auch die Auszehner. Eine Sanierung der Arbeitsverhältnisse erscheint dem Referenten am besten durchführbar durch das Mittel der Gesamtarbeitsverträge, die nach seiner Meinung für die ganzen Berufszweige obligatorisch und verbindlich erklärt werden sollten. (Bekanntlich läßt sich auch sehr viel Ungünstiges über die Erfahrungen mit Gesamtarbeitsverträgen vorbringen). Herr Schirmer wendet sich entschieden gegen verbindliche Schiedsgerichte des Staates, weil dadurch das Vertrauen zum Staate unterhöhlt wird und die Probleme für den staatlichen Richter kaum alle überblickbar sind. Zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern soll sich ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis herausbilden, indem beide Gruppen sich offen aussprechen. Zwischen den verschiedenen Arbeitgebern wird der Abschluß eines Gesamt-Werkvertrages empfohlen.

Die geplanten Bundesgesetze werden wohl noch verschiedene Jahre auf ihre Verwirklichung warten lassen. Viele ihrer Bestimmungen werden die absolute Freiheit der Wirtschaft einengen und zu einer Art halb gebundenen Wirtschaftsform überführen; darin erblidet der Referent einen Weg zur Sanierung, welcher der Prüfung wert wäre und den er auch den historischen Parteien zur Aufnahme in ihre Programme empfiehlt. Wir müssen in weitesten Volkskreisen das Vertrauen darauf schaffen, daß auch auf bürgerlichem Boden ein Ausweg aus wirtschaftlicher Krise durchaus möglich ist und daß dieser nicht im Sozialismus oder im Kommunismus zu finden ist.

## Verschiedenes.

**Gewerbliches Bildungswesen.** Es darf als großer Fortschritt in der Organisation der seit vorletztem Jahr nunmehr vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in Verbindung mit den zuständigen kantonalen Behörden und Berufsverbänden veranstalteten schweizerischen Bildungskurse für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen bezeichnet werden, daß man sich nun bei jedem Kurs auf ein ganz bestimmtes Fach- oder Sachgebiet konzentriert. Wenn auch so die zur Versetzung stehende Zeit — die Kurse dauern in der Regel eine bis zweieinhalb Wochen — oft noch recht knapp bemessen ist, so kann doch der Vorwurf, diese Kurse seien Schnellbleichen, lange nicht mehr mit der gleichen Berechtigung ausgesprochen werden. Und eines fällt wesentlich ins Gewicht; die heutige Lehrerschaft an den gewerblichen Fortbildungsschulen ist zu einem großen Teil mit vollstem Schaffenselfer bei der Sache. Sie ist bestrebt, dem mehr beruflich orientierten Unterricht durch den Besuch entsprechender Kurse bestmöglich gerecht zu werden. Daß das Ausbildungsbüro sehr stark ist, beweist z. B. der dieses Jahr regelrechte Ansturm zu den veranstalteten Kursen, ein Zudrang, der zur Drei-, ja sogar zur Sechsteilung einzelner Kurse führte.

Insbesondere waren es die Kurse für Staats- und Wirtschaftskunde einerseits und Buchführung andererseits, die in paralleler Führung in den Sommerferien in Luzern und in den Herbstferien in Bern stattfanden, welche Rekordteilnehmerzahlen aufwiesen.

Staatsbürgerlicher Unterricht! Auch bei uns darf diese Seite des Gewerbeschulunterrichts bei aller Anerkennung der besondern Stellung der berufskundlichen Fächer

nicht zu kurz kommen. Darüber ist man sich heute einig und es soll dem da und dort vielleicht etwas vernachlässigten Gebiet wieder die wünschenswerte Beachtung geschenkt werden. Die Veranstaltung von Kursen trug einem ausgeprägten Bedürfnis Rechnung.

**Vom Bau des Grimselstraßenwerkes (Berichtigung).** Die Firma Aktien-AG. Uschafft der Maschinenfabrik von Theodor Bell & Cie., Kriens (Lucern) schreibt uns: „In den letzten Nummern Ihres Blattes erschien ein Artikel unter dem Titel „Vom Bau des Grimselstraßenwerkes“.

Nachdem Sie am Schlusse dieses Artikels die Firmen nennen, welche an den einzelnen Lieferungen partizipiert haben, so gestatten wir uns, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß die Eisenkonstruktion für den Hochbau der Zentrale Handeck durch unsere Firma geliefert und montiert worden ist.“

**Gasversorgung Thalwil.** Am 14. Dezember wurde in einer Gemeindeabstimmung der Abschluß eines Gaslieferungsvertrages mit der Stadt Zürich bei starker Stimmabstimmung abgelehnt. Die verworfene Vorlage sah die Einstellung des Betriebes des Gaswerkes Thalwil vor, das die Gemeinden Thalwil, Oberrieden, Rüschlikon und Langnau a. A. mit Gas versorgt, und den Anschluß der Gasversorgung an das städtische Gaswerk in Schlieren, womit für Thalwil eine Gaspreis-Reduktion von 25 auf 20 Rp. verbunden gewesen wäre.

**Der 95. praktische Kurs für autogene Metallbearbeitung** wird vom 5. bis 10. Januar in unserer staatlich subventionierten Fachschule für autogene Metallbearbeitung (unter Aufsicht der Allgemeinen Gewerbeschule) in Basel, Ochsengasse 12, nach dem üblichen Programm abgehalten — Anmeldungen zu diesem Kurs sind an den Schweizerischen Acetylenverein, Ochsengasse 12, Basel, zu richten.

## Literatur.

**Baustoff-Praktikum, ein Lehrheft für den Unterricht und für die Praxis** von Dr. H. Nitsche. 82 Seiten in Octavformat mit 27 Abbildungen im Text. Preis kartonierte Nr. 1.60. Verlag Dr. Max Jänecke, Leipzig.

Dieses jedem Praktiker namentlich auf Baustellen als Bademeckum anzuratende schmale Bändchen erschien schon in der Reihe der „Bautechnischen Lehrhefte für den Unterricht an Baugewerkschulen“. Eine gute Kenntnis der Baustoffe in chemischer wie in physikalischer Hinsicht mangelt heute noch sehr oft selbst dem gewieгten Praktiker auf dem Bauplatze. Auf den Baugewerkschulen und Hochschulen lernt man gar Manches aus diesen Gebieten, aber nicht immer daß, was in der einfachen Praxis zu wissen not tut. Man lernt die Prinzipien der großen Prüfverfahren, wie sie in den Laboratorien ausgeführt werden, von denen man aber in den meisten Fällen auf den Baustellen leider keinen Gebrauch machen kann. Dieses neue Büchlein füllt hier willkommenerweise eine Lücke aus, indem es die bekannten, genauen und komplizierten Prüfverfahren nur streift, dafür aber speziell auf die kleinen und praktischen, wohl weniger genauen, aber für diese Fälle in der Regel durchaus genügenden Verfahren eingehend und in dieser Hinsicht ein Nachschlagebuch von seltener Vollständigkeit darstellt.

Es behandelt zunächst die wichtigsten chemischen Reaktionen, zeigt z. B. wie man das Vorhandensein von salpetersauren Salzen oder Blei nachweisen kann, oder wie durch eine einfache Methode eine organische Verunreini-

gung von Sanden und Kiesen kennlich wird. Im chemischen Praktikum werden baupraktische Übungsaufgaben über die Untersuchung von Wässern, Natursteinen, Baubindemitteln usw. gegeben. Von besonderem Interesse dürften hier die Kapitel über die Zemente, Gips, Schlackensteine undrostuntersuchungen sein. Sie werden jedem Baufachmann neues, wichtiges Wissen vermitteln. Ein dritter Teil befaßt sich mit dem mechanischen Praktikum, nimmt Bezug auf die gebräuchlichen amtlichen Normen im Prüfverfahren und erläutert dann eine Menge einfacher und sehr anschaulicher Sonderverfahren, die speziell auf Baustellenzwecke zugeschnitten sind. Er gibt Anleitung, wie die Baustoffe beispielweise auf spezifisches Gewicht, Porosität, Feuchtigkeitsgehalt, Wasserauf- und Wasseraufnahmefähigkeit, Wasserdrückigkeit, Luftdurchlässigkeit, Schwund und Schwellung, Frost- und Feuerbeständigkeit, Temperaturleitfähigkeit, Säurebeständigkeit, auf Frostschutz, Mahlfeinheit, Zug, Druck, Biegung, Abscherung, Schlag und Härte, auf Vieksamkeit, Ausblühungen usw., zu prüfen sind. Sehr oft wird dabei von der einfachen Vergleichsprüfung Gebrauch gemacht.

Wie schon aus der bloßen Aufzählung ersichtlich, geht die vorliegende Schrift weit über das Ressum hinaus, das gewöhnlich an technischen Vorlesungen gelehrt wird. Gewisse Grundlagen in Chemie, Mechanik und Baustoffkunde setzt es selbstverständlich als bekannt voraus. (Rü.)

**Westermanns Monatshefte.** Während in früheren Jahren der Besitz eines Weltatlasses nur den begüterten Kreisen möglich war, findet man heute einen guten wissenschaftlichen Atlas in sehr vielen Familien. Das hat mit seiner Ursache darin, daß die Firma Westermann einen sowohl in drucktechnischer als auch in kartographischer Beziehung außerordentlich wertvollen Atlas als Bestandteil ihrer Zeitschrift „Westermanns Monatshefte“ herausgibt. Viele unserer Leser werden die Tage-Neuigkeiten, politische Ereignisse, Reisefahrten, Erdbeben und überhaupt alle wichtigen Geschehnisse an Hand dieses Westermanns Monatsheft-Atlas verfolgen und sie haben nebenbei noch den Vorteil, daß sie auf diese Weise ihre geographischen Kenntnisse ergänzen.

Dass der Bezieherkreis von Westermanns Monatsheften auch in dieser Notzeit immer noch wächst, ist ein erfreuliches Zeichen dafür, daß wertvolle Aufsätze und Abhandlungen über Literatur, Theater, Musik, Kunst, Wissenschaft, Technik, Reisebeschreibungen immer noch gewertet werden.

Leser, die die Zeitschrift noch nicht kennen, haben die Möglichkeit, sich ein früheres Probeheft von dem Verlag Georg Westermann in Braunschweig schicken zu lassen.

## Aus der Praxis — Für die Praxis.

### Frage.

N.B. Verkaufs-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter dieser Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Anserateil des Blattes. — Den Fragen, welche „unter Chiffre“ erscheinen sollen, wolle man 50 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) und wenn die Frage mit Adresse des Fragestellers erscheinen soll, 20 Cts. beilegen. Wenn keine Marken mitgeschickt werden, kann die Frage nicht aufgenommen werden.

550. Wer hätte 1 Exhauster für Sägenschräfautomat abzugeben? Offerten mit Preisen an. Gerteis, Hobel- und Sägewerk, Niederuzwil.

551. Wer hätte gut erhaltenes Aßlochbohrmaschine, ein- oder mehrspindelig, abzugeben? Offerten unter Chiffre 551 an die Erdg. 552. Wer hätte gut erhaltenen Einfachgitter oder Horizontalgitter, 80-120 cm Stamm durchgang? Offerten an Postfach Brugg 132.